

Eine neue Versicherungsordnung.

Wien, 23. November.

Durch eine kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 wird der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, der das Parlament schon im Jahre 1907 beschäftigte, in Kraft gesetzt. In einer heute verlautbarten Mitteilung werden die Gründe dieser Maßregel auseinandergesetzt. „Das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung des Versicherungsvertrages besteht in unvermindertem Maße fort, und der Mangel einer Ordnung dieses Rechtsgebietes wird von den Versicherungsanstalten wie von den Versicherungsnehmern in gleichem Maße empfunden.“ Durch die neuen Vorschriften werden die jetzt geltenden Bestimmungen vielfach zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, zugleich wird aber auch eine sichere rechtliche Grundlage für die Wirksamkeit der Versicherungsgesellschaften geschaffen.

Nachstehend lassen wir den Inhalt wichtiger Abschnitte der neuen Versicherungsordnung folgen.

Die neuen Bestimmungen über den Versicherungsvertrag.

Die neue Versicherungsordnung zerfällt in fünf Hauptstücke. Das erste enthält die Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige, das zweite behandelt die Schadensversicherung (Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und Haftpflichtversicherung), das dritte Hauptstück die Lebensversicherung, das vierte die Unfallversicherung, das fünfte Hauptstück betrifft die Schlussvorschriften. Aus den allgemeinen Vorschriften des ersten Hauptstückes ist folgendes hervorzuheben: Wer dem Versicherer in einem von diesem ausgegebenen, die allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenden Antragschein den Antrag stellt, einen Versicherungsvertrag abzuschließen oder einen bestehenden Versicherungsvertrag zu verlängern oder abzuändern, bleibt durch vierzehn Tage, wenn aber der Entscheidung über den Antrag eine ärztliche Untersuchung vorauszugehen hat, durch einen Monat gebunden, sofern diese Vorschrift im Antragscheine enthalten und nicht ausdrücklich eine kürzere Frist bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Antrag erklärt oder abgeendet worden ist. Eine längere Frist kann nur durch schriftliche Vereinbarung mit kalendermäßiger Bestimmung des letzten Tages der Frist festgesetzt werden. Wenn der Inhalt der Versicherungsurkunde von dem Antrage abweicht, so gilt die Abweichung als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Urkunde Widerspruch erhoben hat. Die Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch eine gleichzeitig mit der Versicherungsurkunde übermittelte besondere schriftliche Mitteilung darauf aufmerksam gemacht hat, daß er wegen der Abweichungen innerhalb eines Monats Widerspruch erheben kann. Bei der Lebensversicherung und bei der Unfallversicherung ist der Versicherungsnehmer überdies auf die einzelnen Abweichungen in der schriftlichen Mitteilung besonders aufmerksam zu machen. Hat der Versicherer diesen Vorschriften nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Antrages als vereinbart anzusehen. Auf eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzusehen, kann sich der Versicherer nicht berufen. Wenn der Versicherungsnehmer bei dem Vertragsabschlusse Fragen über erhebliche Gefahrenumstände, die an ihn vom Versicherer mittels eines Fragebogens oder sonst in schriftlicher Form bestimmt und unzweideutig gerichtet worden sind, unrichtig oder unvollständig beantwortet hat, so kann der Versicherer vom Vertrage abgehen, als ob er nicht geschlossen wäre. (Rücktritt.) Ist nicht in der bezeichneten Art oder ist überhaupt nicht gefragt worden, so kann der Versicherer nur zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages einen erheblichen Gefahrenumstand in der Absicht, Schaden zuzufügen (arglistig), verschwiegen oder aus grober Fahrlässigkeit unrichtig angegeben hat. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Jeder Gefahrenumstand, auf den eine schriftliche Frage des Versicherers in bestimmter unzweideutiger Fassung gerichtet ist, gilt im Zweifel als erheblich. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer bei der Annahme des Antrages davon Kenntnis hatte oder haben mußte, daß die an den Versicherungsnehmer gerichtete Frage unvollständig oder unrichtig beantwortet oder daß der erhebliche Gefahrenumstand verschwiegen oder unrichtig angegeben worden ist; wenn der Versicherungsnehmer die auf einen Gefahrenumstand

gerichtete Frage überhaupt nicht beantwortet hat, es sei denn, daß nach der Stellung der Frage und ihrem Zusammenhang mit anderen Fragen die Nichtbeantwortung als Verjahung oder Verneinung aufzufassen war; wenn dem Versicherungsnehmer ein Verschulden an der unrichtigen oder unvollständigen Beantwortung nicht zur Last fällt; wenn der verschwiegene oder unrichtig oder unvollständig angegebene Gefahrenumstand vor Eintritt des Versicherungsfalles weggefallen ist, oder weder den Eintritt des Versicherungsfalles, noch den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat, es sei denn, daß dem Versicherungsnehmer Arglist zur Last fällt. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers auch die Kenntnis, die Arglist und das Verschulden des Vertreters in Betracht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn eine von dem Versicherer mit der Vermittlung oder dem Abschlusse von Versicherungsgeschäften betraute Person zugleich für den Versicherungsnehmer gehandelt hat. Der Versicherer kann nur innerhalb eines Monats zurücktreten, nachdem er von dem Mangel der Angaben Kenntnis erlangt hat; der Rücktritt muß dem Versicherungsnehmer schriftlich erklärt werden. Tritt der Versicherer zurück, so gebührt ihm die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der er von dem Mangel der Angaben Kenntnis erlangt hat. Der Versicherungsnehmer kann die Neuausfertigung einer vernichteten oder abhanden gekommenen Versicherungsurkunde auf

keine Kosten begehren, doch kann der Versicherer die Erfüllung dieses Begehrens von einer vorübergehenden Kraftlos-erklärung der Urkunde abhängig machen, wenn er nach dem Vertrage an den Inhaber oder Ueberbringer der Urkunde oder nur gegen deren Vorweisung oder Rückstellung Zahlung zu leisten hat. Die Vereinbarung, daß Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen, ist nichtig, dagegen kann vereinbart werden, daß die Höhe der dem Versicherer obliegenden Leistung durch ein Schiedsgericht zu bestimmen ist, auf dessen Zusammensetzung und Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren Anwendung finden. Auf diese Vereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er die Leistung verweigert. Für Anzeigen und Erklärungen, die auf Grund der Versicherungsordnung dem Versicherer gegenüber zu machen sind, kann die schriftliche Form bedungen werden. Wenn die Versicherungsordnung nicht etwas anderes bestimmt, wird eine Erklärung, die dem anderen gegenüber abzugeben ist, erst in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie ihm zugeht. Die Frist für eine Anzeige oder Erklärung gilt als eingehalten, wenn dieselbe innerhalb der Frist abgeendet wird. Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, dies aber dem Versicherer nicht angezeigt, so genügt für eine Erklärung, die gegenüber dem Versicherungsnehmer abzugeben ist, die Absendung eines Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Vertragsstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrechte. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Die Anprüche aus dem Versicherungsvertrage verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist der Anspruch bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gestemmt. Die Vereinbarung, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb einer bestimmten Frist beim Versicherer angemeldet wird, ist nichtig. Dagegen kann vereinbart werden, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist darf jedoch nicht weniger als sechs Monate betragen und beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Versicherer den gegen ihn erhobenen Anspruch unter Angabe der Frist und der mit ihrem Ablaufe verbundenen Rechtsfolge dem Versicherungsnehmer oder dem Bezugsberechtigten gegenüber mittels eingeschriebenen Briefes abgelehnt hat. Durch die Konkursöffnung über das Vermögen des Versicherers wird der Versicherungsvertrag aufgelöst, bei der Schadensversicherung jedoch erst mit dem Ablaufe eines Monats nach der Konkursöffnung. Der Versicherer kann sich für den Fall der Konkursöffnung oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers die Befugnis ausbedingen, den Vertrag mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.